Nro. 59.



Samstag den 25. Juli 1801.

Deutschland.

Beschluß des im vorhergehenden Stücke abgebrochenen k. k. Hofdekrets vom 26ten Juni l. J.

Schon in verschiedenen Abstimmungen war der Fall vorgesehen, daß Se. kaiserl. Majestät wichtige Bewegsgründe haben; somit Bedenken tragen könnten, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Einzig durch solche, angeführter Massen, geleitet und um die Würde des Reichsoberhaupts der Besorgniß eines vergeblichen Versuchs nicht auszusetzen, können demnach auch Se. kaiserl. Majestät sich nicht entschliessen, den Antrag der allgemeinen Reichsversammlung anzunehmen, und durch Allerhöchstihre reichsoberhauptliche Authorität diesen Theil des erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens zu genehmigen: Hingegen ertheilen andern Theils Allerhöchstdieselben, gewöhnt und stets beflissen, vom Pfade der Konstituzion nicht abzuweichen, der Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Reichstagsberathschlagung Ihren kaiserlichen Beifall, nämlich nachdem die Mehrheit der allgemeinen Reichsversammlung unter den reichsständischen Mitwirkungsarten, vermittelst einer an Se. kaiserl. Majestät zu ertheilenden Vollmacht durch eine ausserordentliche Reichsdeputazion, oder am Reichstage selbst, mit Umgehung der von vielen Reichs-

ständen und unter diesen auch von Sr. kaiserl. Majestät in Ihrer ständischen Eigenschaft in Vorschlag gebrachten beiden erstern, der Mitwirkungsart am Reichstage durch das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich den Vorzug gegeben hat; es daher nunmehr ausser dem Umfange der reichsoberhauptlichen Befugnisse liegt, eine der vorgedachten beiden erstern Mitwirkungsarten, die zur schleunigern Beförderung des noch zu vollendenden Geschäfts besonders geeigenschaftet seyn würden, allergnädigst zu genehmigen.

Es sind übrigens die Hauptgegenstände, welche zur Beendigung der Reichsfriedensangelegenheit durch eine besondere Uibereinkunft noch zu berichtigen sind, aus der wechselseitig ratifizirten Luneviller Friedensurkunde selbst schon ersichtlich, und es bedarf bei der Kenntniß, welche Se. kaiserl. Majestät von dem Luneviller Friedensgeschäfte haben, nach Allerhöchstihrem Erachten zur rechten Erwägung und Beurtheilung dieser Gegenstände keiner andern, als historischer, staatsrechtlicher und statistischer Kenntnisse, zu denen alle gleichen Zutritt haben, und die vorzüglich selbst durch diejenigen, welche ein besonderes Interesse bei der Erörterung haben, am zuverläßigsten theils berichtigt, theils vermehrt werden können. Bei dieser Lage der Sache und wo die allgemeine Reichsversammlung der ständischen Mitwirkungsart am Reichstage durch das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich den Vorzug gegeben hat, bringt es nun sowohl das staatsrechtliche Verhältniß der Reichsstände zu ihrem Oberhaupte, als die hergebrachte Behandlungsart der Reichstagsgeschäfte mit sich, und es wird bei Ausübung jener Mitwirkungsart jetzt das erste Geschäft der Reichsversammlung, daß vor allem ein vollständiges Gutachten über die zur Beendigung des Reichsfriedenswerks durch eine besondere Uibereinkunft noch zu berichtigenden Gegenstände Sr. kaiserl. Majestät von derselben so schleunig, als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zuläßt, zur Allerhöchsten reichsoberhauptlichen Ratifikazion vorgelegt werde. Der Vorlegung dieses allerunterthänigsten Reichsgutachtens sehen demnach Se. kaiserl. Majestät mit reichsväterlicher Sehnsucht entgegen, und dasselbe wird Allerhöchstihre Erwartung befriedigen, wenn die allgemeine Reichsversammlung bei Zustandbringung desselben die Direktivnormen sich stets gegenwärtig halten wird, welche bereits selbst dieselbe im Allgemeinen in dem jüngst erstatteten Reichsgutachten mit vieler Einsicht entworfen hat ꝛc.

In der Reichstagssitzung vom 3ten Juli wurde beschlossen: die Abstimmungen über obiges Hofdekret, nach Verlauf von sechs Wochen, zu eröffnen.

Aus Hamburg wird unterm 1ten Juli Folgendes gemeldet: Offizielle aus Aranjuez vom 11ten Juni datirte und heute hier eingetroffene Briefe haben

die

die Nachricht überbracht, daß der Friede zwischen Portugall, Spanien und der französischen Republik, den 8ten Juni zu Badajos von dem Friedensfürsten, von Lucian Bonaporte, und Herrn Parito geschlossen sey. Die Ratifikazion von Sr. katholischen Majestät ist auch bereits ausgefertigt, aber die Bedingungen sind noch nicht bekannt gemacht. Der Moniteur vom 2ten Juli hat noch nichts ausser dem vorwärts Bemerkten hievon angezeigt.

Zu Salzburg hatten kürzlich 38 Bäckergesellen aus dem gewöhnlichen Handwerkstrotze das Arbeiten eingestellt, und wurden, da alle Versuche vergebens waren, endlich aus dem Lande verwiesen. Der Kurfürst von Bayern hat hierauf sogleich verordnet, daß diese Bäckergesellen auch in seinen Staaten nicht zugelassen, die Ausländer über die Grenze gebracht werden, und die Inländer eine andere Beschäftigung wählen sollen; „Indem Wir (Worte der kurfürstlichen Verordnung) in gerechter Absicht die gemeinschädlichen Handwerksmißbräuche aufzuheben, Frevlern dieser Art in Unsern Landen niemals weder Aufnahme noch Eintritt in die Werkstätte gestatten können, so lange sie nicht mittelst förmlicher Kundschaften, und zwar in gegenwärtigem Falle aus der Hauptstadt Salzburg sich legitimiren werden, daß sie ihre Entlassung auf eine ordentliche und gesetzmäßige Art erhalten haben.“

München vom 7. Juli.

In der Nacht vom 3ten dieses kam ein baierischer Offizier als Kurier hier an, und brachte die Nachricht, daß ein kaiserliches Korps, etwa von fünftausend Mann, in die Oberpfalz eingerückt sey, und in der Gegend von Weiden rc. rc. stehe. Se. kursürstl. Durchlaucht kamen sogleich von Nymphenburg herein und hielten Konferenz mit den Ministern. Bald nachher erhielten verschiedene kurpfalzbaierische Regimenter Befehl, nach der Oberpfalz aufzubrechen.

Frankfurt vom 6. Juli.

Uiber die im Luneviller Frieden bestimmte Rheingrenze ist auf höhere Veranlassung eine merkwürdige Schrift erschienen, in welcher bewiesen wird, daß der Thalweg im allgemeinen keine zuläßige Grenzlinie ausmache, sondern daß letztere, ohne wie zu Rastadt eine Reichsdeputazion zu ernennen, von jedem einzelnen an den Rhein grenzenden Fürsten mit der französischen Republik festgesetzt werden müsse; daher in manchen Fällen nicht der Thalweg, sondern die sogenannte Stromrinne zur Grenze dienen müsse.

Mailand vom 27. Juni.

In den letzten Tagen des vorigen Monats ist der Admiral Gautheaume von Sicilien nach Aegypten abgesegelt. Man behauptet, er werde seine Truppen in Syrien ans Land setzen, um dem Großvizier in den Rücken zu kommen und ihn zwischen 2 Feuer zu bringen. Das Schicksal der Gautheaumeschen Expedizion dürfte in diesem

sem Augenblick schon entschieden seyn.

Aus Paris ist nun nach Genua der Entwurf der neuen Ligurischen Konstituzion übersandt worden. Das Gebiet von Genua soll in die Riviera di Ponente, Riviera di Levante und in das Gebiet des Centrums eingetheilt werden. Es soll ein Senat von 24 Mitgliedern, mit einem Doge an der Spitze, nebst 3 Konsultas, jede von 200 Mitgliedern, seyn. Diese sollen sich des Jahrs nur einen Monat versammeln, um über die Gesetze Entwürfe des Senats zu deliberiren, und sie zu billigen oder zu verwerfen.

Die hiesige Kaufmannschaft muß wieder eine Million Livres als gezwungene Anleihe entrichten.

Die Anzahl der Verwundeten, welche die Franzosen bisher bei der Belagerung von Portoferrajo erhalten haben, wird auf 750 Mann angegeben, die zu Livorno angekommen und von da weiter transportirt sind. Am 16ten ist bei Portoferrajo wieder stark kanonirt worden. Das Gerücht, daß sich die dasige Besatzung unter gewissen Bedingungen zur Uibergabe erboten habe, hat sich noch nicht näher bestättigt.

Nach der Ankunft der 3 französisch-neapolitanischen Fregatten haben sich die englischen Kaper größtentheils aus dem adriatischen Meere entfernt.

Riva, Torbole und Mori, welche die Franzosen bisher als zur cisalpinischen Republik gehörig ansahen, sind nun von ihnen förmlich an Oesterreich abgetreten worden.

Von der rußischen Gränze vom 4 Juli.

Am 25ten Juni starb zu St. Petersburg an einem verhaltenen Geschwür der als erster Anführer der rußischen Truppen bei der holländischen Expedizion, auch im französischen Kriege bekannt gewordene, vormals aber im letzten Kriege mit den Türken durch seine Siege am Kaukasus und die Gefangennehmung des Batal-Pascha sich so vorzüglich ausgezeichnete General von der Infanterie und Ritter verschiedener Orden, von German (oder Herrmann), mit dem unbestrittenen Ruhme eines verdienstvollen Generals und guten Mannes.

Einen rührenden Beweis der Fürsorge des rußischen Monarchen erfährt jetzt die Stadt Beljow im Gouvernement Tula, welche im vorigen Monat das Unglück gehabt, durch eine Feuersbrunst 458 Häuser zu verlieren. Der Monarch hat sogleich durch einen besondern Ukas befohlen, daß die unglücklichen Einwohner nach Maaßgabe des verschiedenen Bedürfnisses und des Verlusts, den ein jeder erlitten, durch einen Antheil an einem Kapital von 25000 Rubeln unterstützt werden, welches der Stadt aus der Reichsleihbank auf 20 Jahre ohne Zinsen geliehen werden soll.

Der verabschiedete Generalmajor Kamenjew und der Generallieutenant Bulgakow sind wieder in Dienst genommen, auch 2 Offiziers vom Korps des Prinzen v. Konde in rußischen Diensten angestellt.

Intelligenzblatt zu Nro 59.

Avertissemente.

Nachricht.

vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Es wird hiemit Jedermann kund gemacht, daß am 1ten Oktober d. J. nachstehende in Olkusch vorgefundene zum Bergbau gehörige Eisengeräthschaften in Krakau werden lizitando veräußert werden, als 1 Kette von 183 1/2 Zentner, 1 Amboß von 4 1/2 detto, 1 kleinerer Amboß von 1 1/2 detto, dann übrige Kleinigkeiten, in Gewicht von 3 Zentner.

Die Kaufslustige haben sich demnach hierwegen an das krakauer k. Kreisamt zu wenden.

Krakau den 3ten Juli 1801.

Graf Sedlnitzki. 1

Auszug.

Aus den Satzungen der löbl. sempliner Gespannschaft, welche nach dem Seine der Landesgesetze, und der älteren sowohl, als auch der neuesten kaiserl. königl. allergnädigsten Entschliessungen über die ächte Weinmanipulazion den 21ten Mai 1801 gefällt worden.

1tens. Folgende Gebirge, welche den besten Wein hervorbringen, werden zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Tallya, Goloo, Ratka, Mad, Ord, Zombor, Tarzel, Tokay, Kerestur, Kischfalud, Seghi, Erdö-Benya, Toltschwa, Liska, Wamosuysalu, Sadau, Olassi, Potak, Ujhety, Kisch-Toronya, Santo, Horwati.

2tens. Kraft der neuesten und allergnädigsten k. k. Anordnung wird untersagt, daß es den Juden, welche in allen, mithin auch in diesem Gegenstande die Wachsamkeit der öffentlichen Fürsorge mit ihren gewöhnlichen Betrügereien leicht zu vereiteln, und allen Weinhandel entweder an sich zu ziehen, oder durch böse Kunstgriffe zu verderben bemüht sind, nicht erlaubt seyn solle, Weingebirge in dieser Gegend vom 21ten Jäner 1801 an unter was immer für einen Titel zu erwerben, und an sich zu bringen.

3tens. Den Juden, welche in Hungarn wohnen, und keine eigenen, schon ehedem erworbenen Weingebirge besitzen, wird die Weinbereitung aus trockenen Weinbeeren, und der Ankauf den bereiteten Wein an den oberwähnten, Orten verboten und untersagt: denjenigen aber, welche Weinbergebesitzen, steht es frei, ihr eigenes Erzeugniß zur Zubereitung jedoch mit einer gewissen Beschränkung, und unter Vorbehalt des gemeinen Weinhandels anzuwenden.

4tens. Die Juden, und sonstigen Ausländern, ja vielmehr auch denjenigen, welche im Königreiche Hungarn wohnen, allein weder Weinberge in den obberührten Orten, noch andere unbewegliche Güter in diesem Reiche besitzen, wird der Ankauf der trockenen Weinbderen, und die Zubereitung der Weine, welche sie entweder selbst oder

durch

durch andere, auch Edelleute besorgen würden, hiemit verboten. Dagegen steht es

5tens sowohl Pohlen, als auch Juden und andere Ausländern frei, nicht nur edleren, sondern auch gemeineren Wein zu kaufen, und damit zu handeln.

6tens. Aus den Weingebirgen, welche unter der obbenan ten Orten nicht begriffen sind, wird zwar trockene Weinbeeren niemals, Wein aber nicht eher als nach dem 2ten Hornung in die Vorgebirgsorte gegen Päße des Untergespann, jedoch gegen dem einzuführen erlaubt, daß zum Unterschied die jenseits der Theiß erzeugten Weine auch hier in den großen Fässern abgenommen werden sollen, in welchen sie an ihrem Erzeugungsorte gekauft zu werden pflegen.

7tens. Ein Faß soll im Weingebirg 180 und ein Antheil 90 Quart enthalten.

8tens. Wenn ein In- oder Ausländer vom Adel oder einem andern Stande diese Anordnung zu verletzen und zu übertretten waget; so wird er mit der Einziehung der Sachen, mit denen das Vergehen begangen, oder wofern solche nicht vorhanden wären, mit ihrem Schätzungswerthe, und im Erforderungsfalle mit einer Geldbuße bestraft werden. 2

Von Seiten des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichtes, wird allen jenen, denen es daran zu wissen obliegt, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht, daß die zu der Gantmasse des abwesenden Johann Dunin gehörige, in dem konskier Kreise gelegene Güter Sokolniki Suche, mittelst der zwoten, am 21ten Weinmond d. J. abzuhaltenden Versteigerung, welche in dem Fiskalpreis um 32010 fl. rhn. abgeschätzet wurden, werden verkaufet, falls aber in dem besagten Termin der Verkauf gedachter Güter nicht von statten gehen sollte, so werden diese Güter um einen jährlichen Pachtschilling pr. 1489 fl. rhn. 10 1/2 kr. an den nämlichen Tag in einem einjährigen Pachtbesitz mittelst öffentlicher Versteigerung überlassen werden.

Welcher demnach diese Güter zu kaufen oder zu pachten gedenket, wird hiemit angewiesen, sich in dem bestimmten Termin, das ist, am 21ten Weinmond d. J. um 9 Uhr früh bei dem hiesigen königl. Gerichte einzufinden.

Uibrigens wird es allen Kauf- oder Pachtungslustigen frei seyn, die Bedingnisse gedachter Güter in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau am 1ten Heumond 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Chrastianski.

Aus dem Rathe des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichts.

Slaupenski. 1

Von Seiten des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichtes wird hiemit bekannt gemacht: daß der ehrwürdige Herr Joseph Bogucicki, verdienter Lehrer auf der krakauer hohen Schule und Probst in Igolania, am 20ten Christmond 1798 verschieden sey, und mittelst Testaments eine Blutsverwandte, jedoch ohne solche zu benennen, zu seinen Erben eingesetzet habe.

Da

Da aber diesem k. k. Gerichte nicht bekannt ist, wo sich die eingesetzte Blutsverwandte des verstorbenen Erblassers aufhalten; So werden dieselbe hiemit zum zweitenmal ermahnet, damit sie sich in einem Jahre und 6 Wochen über ihr Erbrecht bei diesem k. k. Gerichte ausweisen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit denen sich Anmeldenden verhandelt, und Falls sich Niemand melden sollte, das ganze Vermögen durch dieses k. k. Gericht verwaltet, und endlich als verlassen erkläret werden wird.

Krakau den 1ten Heumond 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Johann Morak.

Aus dem Rathe des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichts.

Slaupenski. 1

Von Seiten des k. k. westgalizischen adelichen Gerichtes wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht, daß die in dem konskier Kreise gelegene, zu der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Andreas Dunin gehörige Güter Miedzne Murowane, durch öffentliche Versteigerung auf drei Jahre werden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden demnach hiemit vorgeladen, um sich am 4ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem adelichen Gerichte einzufinden, wo es sodann einem jeden frei stehen wird, die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 4ten Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Kronenfels.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathe des k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Elsner. 2

Von dem k. k. westgalizischen adelichen krakauer Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß die in dem radomer Kreise gelegene, zu der Gantmasse des Peter Ozarowski gehörige Güter Brzuza, mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr werden verpachtet werden.

Welche demnach besagte Güter zu pachten wünschen, haben am 25ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte zu erscheinen.

Übrigens wird es einem jeden frei stehen die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 7. Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Karl v. Reinheim

Aus dem Rath des westgalizischen k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Slaupenski. 2

Wech-

Wechsel-Cours in Wien den 15. Juli.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	161
Hamburg für 100 Th. *Bco.*	—	174 2/8
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	—	124 3/4
London für 1 Pf. St. fl.	—	10 9
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	—	116 1/2
Prag für 100 fl. *deto*		99 1/4
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	26 7/8
Mailand für 1 Gulden *Sdi.*	—	—
Genua für einen *deto*	—	56
Livorno für einen *deto*	—	49 3/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein		400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36	

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	92 1/4	91 3/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	90 3/4	90
detto a 4 pr. Ct.	85 3/4	85
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 1/2 —	—	85 1/2
detto a 4 —	—	85
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
W. Oberkamer-A a 5 —	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto Lotterie	—	92
Stånd. ob der Ens a 5 —	—	90
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	89 a 80	
Banko Lotto	—	99 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Funkes, (C. Ph.) Naturgeschichte und Technologie, für Liebhaber dieser Wissenschaften und Lehrer in Schulen, 7 Bände, mit illumin. Kupf. gr. 8. Wien, 1800. 9 fl. 24 kr.

Beispiel von allerlei Unglücksfällen zur Belehrung und Warnung für alle Menschen, besonders für die Jugend, nebst einem Anhang über giftige Pflanzen, mit illum. Kupf. Schreibpapier. 8. Wien, 1801. 45 kr.

Grillenthal, ein Naturgemälde menschlicher Stärken und Schwächen, von Kramer, mit Kupf. 8. 1801. 36 kr.

Bilder A B C Buch in vier Sprachen nämlich: Pohlnisch, Lateinisch, Französisch und Deutsch, mit illum. Kupf. in elegantem Einband, Lemberg, 1799. 1 fl. 30 kr.

Buch (das) der Weisheit und Tugend, zum Geschenk der Alten an die liebe Jugend. 8. 1793. 30 kr.

Lehren der Weisheit, mit Kupf. 8. 1794. 20 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.